



## Teilnahmebedingungen | AGB KOSTÜMALARM ® Köln

### § 1 Veranstalter

Organisation, Durchführung, Forderungseinzug:

Event- und Locationmanagement, Schanzenstraße 6-20 in 51063 Köln.

- nachfolgend ELM /Veranstalter genannt.

### § 2 Ausstellungsort

Der Ausstellungs- und Veranstaltungsort ist das Carlswerk Victoria, Schanzenstr. 6-20, Gebäude 3.12, 51063 Köln.

### § 3 Anmeldung

Die Rechnung ist gleichzeitig die Anmeldebestätigung. Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist ELM berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. ELM ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

### § 4 Standzuweisung

Standzuweisungen erfolgen durch ELM. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Es bleibt ELM überlassen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

### § 5 Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet ELM. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

### § 6 Warenangebot

Es darf nur das auf der Anmeldung schriftlich vermerkte Warenangebot ausgestellt werden. Das Recht zum Verkauf von Getränken jeder Art steht nur der Ausstellungsgaststätte zu. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen.

### § 7 Anwesenheit

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der angesetzten Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

### § 8 Ausstellungsfläche

Dem Aussteller wird eine freie Ausstellungsfläche, gegebenenfalls zzgl. Mietgegenständen, vermietet. Wie diese Fläche genutzt oder möbliert wird, obliegt dem Aussteller. Mängel der Mietgegenstände hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau dem Veranstalter anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für unebenen Fußboden oder sonstige Mängel ausgeschlossen. Eventuelle Beschädigungen an Zeltwänden, Fußböden oder sonstigen Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber. ELM ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Die Verkaufsflächen sind eigenständig und ansprechend zu gestalten. Die Standfläche wird auf dem Boden markiert,

die Stände dürfen nicht über die vorgegebene Größe hinausragen. Der Standplatz muss nach dem Abbau durch den Aussteller in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

#### § 9 Warenlieferung

Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn/Einlass beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

#### § 10 Aufbau

Der Aufbau kann am ersten Ausstellungstag ab 07:00 Uhr beginnen und muss spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn/Einlass beendet sein.

#### § 11 Abbau

Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende beginnen und muss innerhalb von 4 Stunden abgeschlossen sein. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen.

#### § 12 Aufenthalt im Ausstellungsbereich

Aussteller und Mitarbeiter können den Ausstellungsbereich eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

#### § 13 Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Sie muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 30 Minuten nach Ausstellungsschluss beendet sein. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Standmüll selber zu entsorgen/mitzunehmen.

#### § 14 Genehmigungen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine Tätigkeit und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind. Die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

#### § 15 Haftung

Die Haftung für eingebrachte Gegenstände und Waren sowie für einfache oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern hinsichtlich Personen- oder Sachschäden liegt beim Aussteller. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und andere Fälle höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht. Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine Aussteller- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### § 16 Weitergabe an Dritte

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen.

#### § 17 Ausstellerausweise

Der reguläre Eintritt zur Veranstaltung beträgt 5,00 €. Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung zwei Ausstellerausweise. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur durch den Veranstalter oder seine Befähigten vor dem Aufbau ausgehändigt. Weitere Ausweise können kostenpflichtig erworben werden.

### § 18 Verlegung & Absage

Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von durch ELM nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt, örtlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, ist der Aussteller berechtigt, 25% der Standmiete zurück zu verlangen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Aufwendungs- und/oder Schadensersatz oder entgangener Gewinn wegen Verlegung oder Absage der Veranstaltung, sind ausgeschlossen.

### **Corona > SARY-CoV-2**

Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2, Auslöser der COVID-19-Pandemie) oder einer Variation desselben stehen, abgesagt oder verschoben werden, ist Veranstalter zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages (Absage via E-Mail ausreichend) berechtigt. Das gilt insbesondere, wenn Maßnahmen von offizieller Seite zum Schutz der Gesundheit oder zur Kontrolle, Verhinderung oder Unterdrückung einer weiteren Ausbreitung des Virus oder einer Variation desselben ergriffen werden oder bei Auferlegung einer Quarantäne oder Einschränkung des Personenverkehrs. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung werden keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche, gegen den Veranstalter erhoben. Dem Aussteller wird die Standgebühr erstattet.

### § 19 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt ELM ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

### § 20 Beleuchtung

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse erfolgt durch ELM. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens vier Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die der Veranstalter zugelassen hat.

### § 21 Stromanschluss

Wird dem Aussteller ein Stromanschluss bereitgestellt, so darf dieser die zur Verfügung gestellte Wattzahl nicht überschreiten. Wird mehr Leistung benötigt, so ist dies im Vorfeld mit dem Veranstalter zu klären. Der Aussteller hat selbst für geeignete Verlängerungskabel und Mehrzweckanschlüsse zu sorgen. Diese müssen mit den CE-Zeichen geprüft sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden (keine offensichtlichen Kabelbrüche, blanke Kabel, beschädigte Kupplungen etc.). Der Veranstalter behält sich vor, diese nach abschließender Prüfung aus dem Verkehr zu ziehen und keinen Ersatz stellen zu können.

### § 22 Verankerung

Dem Aussteller ist es untersagt, beim Aufbau seines Standes und seines Ausstellungsgutes Heringe, Anker und sonstige Materialien zur Verankerung in den Boden einzubringen. Ebenso ist es ihm untersagt, sein Ausstellungsgut selbst in irgendeiner Form fest mit dem Boden zu verbinden oder in den Boden einzubringen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Aussteller dem Veranstalter für den entstandenen Schaden.

#### § 23 Werbung

Dem Aussteller ist es gestattet, an seinem Stand Werbematerial zu seinen Produkten und seinem Laden zu verteilen. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

#### § 24 GEMA

Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten, sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die Kosten für die GEMA anteilig je gemietete m<sup>2</sup> zu tragen. Diese Kosten werden vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

#### § 25 Müllpfand

Bei Aufbau muss jeder Aussteller eine Kautions in Höhe von 20,00 € als Müllpfand hinterlegen. Die Kautions wird nach Abschluss des Abbaus und korrekter Müllentsorgung zurückgezahlt.

#### § 26 Fotografie

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und Ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen und/oder Ansprüche jedweder Art dagegen erheben kann soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung vom ELM anfertigen.

#### § 27 Zustimmung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung stimmt der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen und den behördlichen Vorschriften zu. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Eventuell entstehende Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden.

#### § 28 Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis wird deutsches Recht vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Köln. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

#### § 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dieses gilt ebenso für etwaige Lücken.